

Das Abseits als unsicherer Ort

Gnadengesuche politischer Gefangener im Nationalsozialismus
als autobiographische Texte

In seinem Roman *Der Mann ohne Eigenschaften* hat Robert Musil das ambivalente Verhältnis der Menschen zum erkenn- und erzählbaren Lauf des eigenen Lebens, zu ihrer Biographie, pointiert formuliert und nicht ohne Ironie auf den Punkt gebracht: »Sie lieben das ordentliche Nacheinander von Tatsachen, weil es einer Notwendigkeit gleichsieht, und fühlen sich durch den Eindruck, dass ihr Leben einen ›Lauf‹ habe, irgendwie im Chaos geborgen.«¹ Die Vorstellung, das eigene Leben habe einen Lauf, der diesem Leben eine Richtung gebe und als Ablauf von Geschehnissen in der biographischen Erzählung gelesen werden könnte, erscheint in Musils Zitat als Ausdruck der Sehnsucht nach Sicherheit und Geborgenheit in einer unüberschaubaren Welt. Auch in den Sozial- und Kulturwissenschaften ist die Hoffnung, in Autobiographien die kontinuierliche Abfolge von Ereignissen und die Teilnahme der Autobiographen an ihnen präsentiert zu bekommen, längst in Zweifel geraten. Die Auffassung, das eigene gelebte Leben als kohärente Geschichte mit signifikanten Ereignissen positiv darstellen zu können, hielt nicht nur Pierre Bourdieu für eine Illusion. Der wissenschaftliche Biograph mache sich zum Komplizen desjenigen, der behauptet, sein Leben zu erzählen, denn jeder, der sein Leben erzählt, sei zugleich der Ideologe seines Lebens.² Seit sich diese Einsicht verbreitet hat, rückt die Lebensgeschichte als rhetorische Konstruktion mit spezifischen Erzählmustern in das Zentrum des sozial- und kulturwissenschaftlichen Interesses. Vom ›ganzen Leben‹ zu sprechen erscheint bereits als eine metaphorische Konstruktion.³ Seit ein paar Jahren schon boomt das Programm eines fragmentierten Subjekts in einer diskontinuierlichen Erzählung. Zwischen all den Metaphern, Konstruktionen, Erzählstrategien scheint der Mensch, wie die Philosophin Jane Flax in ihrer Analyse postmoderner Positionen schreibt, für immer im Gewebe der fiktiven Bedeutungen gefangen, in der Kette der Bezeichnung, in der das Subjekt nur eine weitere Position in der Sprache darstellt.⁴ Auch für den »Historiker als Menschenfresser«, der mit der Biographieforschung die Lust am ›Konkreten‹ wiederentdeckte und – wie Marc Bloch formulierte –, wo er Menschenfleisch riecht, seine Beute wittert,⁵ scheint als Fang lediglich das erzählte Leben als narrative Konstruktion zurückzubleiben.

Doch trotz oder besser infolge dieser angebrachten Wachsamkeit gegenüber den ideologischen und epistemologischen Fallen der autobiographischen Rede blüht die Autobiografieforschung mehr denn je. Allerdings ist die Frage, wie poststrukturalistisch inspirierte Gesellschaftstheorien mit subjekttheoretischen Ansätzen zusammengedacht werden können, in der Geschichtswissenschaft – und nicht nur dort – weitgehend ungeklärt. In den Blick kommt damit jedenfalls das Verhältnis von Praktiken, Erfahrungen und Diskursen. Mich interessiert im Folgenden, wie autobiographische Texte im Gravitationsfeld poststrukturalistischer Debatten historisch analysiert und wie Gnadengesuche als Ego-Dokumente untersucht werden können.

Gnadengesuche als Ego-Dokumente

Das Plädoyer, die sprachliche Bedeutungskonstruktion und die Fiktionalität ernst zu nehmen als die Elemente einer Quelle, die Geschichte und Geschichten hervorbringen, formen und gestalten, sind zweifellos plausibel und anregend für geschichtswissenschaftliche Arbeiten. Als schwierig stellt sich allerdings ihre Umsetzung bei Themen heraus, die auf die Nicht-Darstellbarkeit oder die existenzielle Extremsituation ihres Entstehungszusammenhangs verweisen, dort, wo die Grenze der Deutungsfähigkeit im Schmerz berührt und im Tod erreicht scheint. Dass Erfahrungen, die nicht gelingen können und sich einer sprachlichen Symbolisierung entziehen, alles andere als leicht zu interpretieren sind, ist bekannt. Zu solch interpretatorisch unübersichtlichen und komplexen Themen gehören ohne Frage der Schmerz, das Trauma, das Sterben und der Tod, aber auch die Lust und das Begehren, also Bereiche der menschlichen Existenz, in denen – um eine schöne Formulierung Philipp Sarasins aufzugreifen – »die Sprache auf das Fleisch trifft und dieses nicht in Text aufzulösen vermag.«⁶ Untersuchungen über autobiographische Texte von Überlebenden der Konzentrationslager machen auf die unterschiedlichen Kunstgriffe bei der Umwandlung von ›Erfahrung‹ in Sprache aufmerksam und behaupten die Nicht-Darstellbarkeit von extremen Erfahrungen wie der Deportation in autobiographischen Texten.⁷ Sie haben mich für die komplizierte Deutungsarbeit an Gnadengesuchen von politischen Gefangenen des Dritten Reichs sensibilisiert, für die Analyse von Texten also, deren Autor/inn/en bei der Formulierung genau dieser Texte mit nicht weniger als Existenzverlust und Tod rechnen mussten. Dort habe ich gelernt, dass man beim Niederschreiben der eigenen Biographie auch viel zu verlieren hat, nämlich die Gewissheit, sich jemals wieder im Entwurf des eigenen Lebens einrichten zu können.

Im Mittelpunkt stehen hier Gnadengesuche politischer Gefangener im Nationalsozialismus als autobiographische Texte. Als Quellengrundlage dienen mir 60 Gnadengesuche von Gefangenen, die der *Volksgerichtshof* (VGH) als Mitglieder des linken Widerstands in Hochverratsprozessen zwischen 1934 und 1939 aburteilte. In der Mehrheit traf es KPD-Mitglieder. Hochverratsprozesse führte der *Volksge-*

richtshof jedoch auch gegen SPD-Gruppen, gegen Mitglieder der *Kommunistischen Partei Opposition* (KPDO) und der *Sozialistischen Arbeiter Partei* (SAP), gegen Trotzki/innen, den *Internationalen Sozialistischen Kampfbund* (ISK) und die *Freie Arbeiterunion Deutschlands* (FAUD). Die Autor/inn/en formulierten ihre Gesuche meistens nach langen Haftzeiten in Zuchthäusern, vor ihrer Entlassung aus der justiziellen Haft und einer drohenden Einweisung in ein Konzentrationslager, vor einem Todesurteil und manchmal nach Ablauf ihrer Haftzeit, um die so genannte »Wehrwürdigkeit« wiederzuerlangen und als Soldaten am Krieg teilnehmen zu können.⁸ Als autobiographische Texte aus Zwangs- und Gewaltlagen, die den weiten »Speichern der hegemonialen Kultur« und den »Archiven der Unterdrückung«⁹ entstammen, enthalten sie keine *freiwilligen* Aussagen zur Person. Sie räumen daher mit der Annahme auf, dass autobiographische Texte als Entwürfe des eigenen Lebens immer Geborgenheit, Sicherheit, Selbstvergewisserung und Selbstbestimmung versprechen. Das gesellschaftliche Abseits, in dem sie entstehen, erweist sich als ein höchst unsicherer Ort.

Verschiedene Anregungen und methodische Impulse haben meinen Blick auf Gnadengesuche als schriftlich überlieferte autobiographische Texte beeinflusst. So hat etwa die Autobiographieforschung der letzten Jahre darauf aufmerksam gemacht, dass autobiographische Perspektiven durch die Geschlechterverhältnisse und die sozialen Milieus entscheidend geprägt werden. Geschlechterverhältnisse zu reflektieren bedeute auch, sich von der Vorstellung zu verabschieden, in autobiographischen Texten von Männern käme verstärkt ihr Individualismus zum Ausdruck, während Frauen ihre »Identität« durch Beziehungen zu anderen darstellten. Als ebenso diskussionswürdig gilt mittlerweile die These einer Geschlechterdifferenz, die im diskontinuierlichen und fragmentarischen Schreiben von Frauen und durch chronologische, lineare und kohärente Darstellungen von Männern zum Ausdruck komme.¹⁰ Alles in allem stehen jedoch auch in der Geschlechterforschung immer noch sehr oft bürgerliche Autobiographien im Mittelpunkt.¹¹ Warum in den Unterschichten das Bedürfnis, sich autobiographisch auszudrücken, nicht sehr ausgeprägt ist, bleibt historisch weitgehend ungeklärt. Denn obwohl die populäre Autobiographik auf zunehmendes Interesse stieß, wurden Menschen aus Unterschichten noch lange im Hinblick auf ihre kollektive Identität und kollektive Erinnerung untersucht. Zweifellos ist das auch eine Frage der Quellenlage. Wenn diese Menschen zum autobiographischen Schreiben kamen, dann meistens in Krisensituationen, abseits ihrer normalen Lebensumstände.¹²

Literaturwissenschaftliche Untersuchungen heben zu Recht die ästhetische, poetologische und kreative Dimension neben dem dokumentarischen Charakter autobiographischer Selbstzeugnisse hervor.¹³ Dem Literaturwissenschaftler Philippe Lejeune verdanken wir den frühen Hinweis auf die trügerische Verwendung des ›Ich‹ in autobiographischen Texten. Das ›Ich‹ dieser Texte kann demnach nicht für die Identität zwischen Autor, Erzähler und der Ich-Figur bürgen.¹⁴ Diese Erkenntnis führte zu einer produktiven Verunsicherung, Selbsterfindung, freie Entfaltung der

Subjekte im Schreibprozess und selbst gewählte Selbstdarstellungen und -bilder stehen jedoch nach wie vor nicht nur in literaturwissenschaftlichen Arbeiten hoch im Kurs.

Die historische Erforschung von Ego-Dokumenten nimmt dagegen zunehmend das Verhältnis zwischen »freiwillig« und »unfreiwillig« verfassten autobiographischen Texten in den Blick. Denn als Ego-Dokumente oder *documents of life* gelten all jene Quellen, in denen Menschen sowohl aus freien Stücken als auch unfreiwillig Auskunft über sich selber geben. Sie können Einblicke in die Biographie einer Person gewähren, die lediglich *in some sense* als Autor zu verstehen ist.¹⁵ Diese vor allem durch Untersuchungen zur frühen Neuzeit inspirierte definitorische Erweiterung ergänzt die Begriffsbestimmung um zwei Aspekte: Sie intendiert einerseits eine Gleichrangigkeit von freiwilligen und unfreiwilligen autobiographischen Quellen. Andererseits wird für eine Erweiterung des Ego-Dokuments über den rein autobiographischen Text hinaus plädiert, indem auch Dokumente mit ausgeprägt autobiographischen Dimensionen Berücksichtigung finden sollen.

Welchen dokumentarischen Wert können also Gnadengesuche als spezifische Variante von Ego-Dokumenten haben? Wie sahen die autobiographischen Kontexte von Gnadengesuchen politischer Gefangener aus dem Dritten Reich aus und welche politischen, historischen und anderen Ereignisse bildeten ihren Erklärungs- und Interpretationsrahmen? Diesen konkreten Fragen werde ich nachgehen, indem ich zunächst auf den formalen Ablauf eines Gnadenverfahrens und die Überlieferungslage der von mir untersuchten Quellen eingehe. Nach der Darstellung von Strategien der Schreibenden, die den Anträgen Nachdruck verleihen sollten, stehen die lebensgeschichtliche Kontextualisierung der Gnadengesuche durch die Antragsteller/innen und die Entscheidungen der Gnadenstelle im Vordergrund des Interesses.

Begnadigungsverfahren nach Hochverratsprozessen

Der formale Ablauf eines Gnadenverfahrens spiegelt die staatlichen Vorgaben und den institutionellen Handlungsrahmen, auf die sich alle Antragsteller/innen einlassen mussten, wenn sie ein Gnadengesuch verfassten oder in Auftrag gaben. Der Weg bis zu den konkreten Entscheidungen über die so genannte »Gnadenwürdigkeit« von Gefangenen sollte in den institutionellen Bahnen eines formalen Verfahrens ablaufen, und das nicht erst seitdem Nationalsozialisten die Begnadigungsfrage entschieden. In der Weimarer Republik waren die Länderregierungen für das Gnadenrecht verantwortlich. Nur bei Urteilen des Reichsgerichts übte nach der Weimarer Verfassung der Reichspräsident das Gnadenrecht aus.¹⁶ Das Gesetz über den Neuaufbau des Reiches vom 30. Januar 1934 übertrug die Hoheitsrechte der Länder auf das Reich. Damit wurde das Reich alleiniger Träger der Justizhoheit. Das bis dahin von den Ländern ausgeübte Gnadenrecht übertrug man dem Reichspräsidenten, dem auch das Niederschlagungsrecht in Strafsachen zukam. Da der Reichs-

präsident am 3. Februar 1934 die Ausübung des Gnadenrechts den Reichsstatthaltern – für Preußen dem Reichskanzler – übertrug, änderte sich in der Praxis zunächst wenig.¹⁷ Erst mit dem Reichsstatthaltergesetz vom 30. Jänner 1935 wurde eine neue Rechtsgrundlage geschaffen. Das Gnaden- und Niederschlagungsrecht lag nun bei Hitler, der seine Befugnisse anderen Behörden übertragen konnte.¹⁸ Nach dem Übergang der Justizhoheit auf das Reich regelte die Gnadenverordnung vom 6. Februar 1935 das Gnadenverfahren reichsrechtlich.

Prinzipiell umfasste das Gnadenrecht Vollmachten, rechtskräftig erkannte Strafen zu erlassen, zu ermäßigen, umzuwandeln oder auszusetzen (Begnadigungsrecht) oder von einer Strafverfolgung abzusehen (Niederschlagungsrecht). Hitler behielt sich ausdrücklich das Begnadigungsrecht bei Todesstrafen, bei Strafen wegen Hoch- und Landesverrats und bei Strafen gegen Soldaten und Wehrmachtsbeamte vor, wenn die Urteile Freiheitsstrafen von mehr als sechs Monaten vorsahen, oder bei allgemeinen bzw. im Einzelfall ausgesprochenen Vorbehalten.¹⁹ In diesen Fällen sollte die Gnadenfrage im *Hauptamt für Gnadensachen* in der Präsidialkanzlei bearbeitet werden. Für alle übrigen Gnadenerweise war das *Reichsjustizministerium* zuständig bzw. bei verurteilten Soldaten und Wehrmachtsbeamten das *Reichswehrministerium*.²⁰

Die konkrete Bearbeitung dieser Gnadengesuche fiel in den Zuständigkeitsbereich der jeweiligen Vollstreckungsbehörde: Für die Verurteilten aus den untersuchten Hochverratsprozessen war dies die *Gnadenstelle* der *Oberreichsanwaltschaft* beim *Volksgerichtshof*. Als aktenführende Behörde dokumentierte daher die Oberreichsanwaltschaft die Gnadengesuche der Verurteilten, die diese schriftlich bei der Geschäftsstelle der Oberreichsanwaltschaft einreichen sollten. Sämtliche bei anderen Behörden eingehende Gnadengesuche wurden der Oberreichsanwaltschaft zugeleitet.

Eine Begnadigung hob nicht automatisch die Aberkennung der bürgerlichen Ehrenrechte²¹ auf, die bei den männlichen Verurteilten unter anderem ihre so genannte »Wehrunwürdigkeit« zur Folge hatte. Da die »Wehrwürdigkeit« per Gnadenerlass wiedererlangt werden konnte, wurden Anträge der verurteilten Männer auf »Wiederherstellung der Wehrwürdigkeit« ebenfalls in den Akten des Oberreichsanwalts, speziell in den entsprechenden Gnadenheften oder Vollstreckungsakten, geführt. Die Gnadenordnung vom 6. Februar 1935 sah vor, sowohl die Zuchthäuser bzw. Gefängnisse, in denen die Gesuchsteller/innen inhaftiert waren, als auch den *Volksgerichtshof* um eine Stellungnahme zu ersuchen. Ferner hatte die Gnadenbehörde zu prüfen, inwieweit zur Vorbereitung der Entscheidungen noch weitere Behörden, etwa lokale Partei- oder Polizeistellen, gehört werden mussten.

Als besonders prekär erwies sich die Schutzhaftverhängung gegen Strafgefangene aus Hochverratsverfahren, die per Gnadenerlass vor dem Ende ihrer Strafhaft entlassen wurden. Denn »da die Begnadigungen im Namen des Führers ausgesprochen« wurden, ließ der Leiter der *Politischen Polizei im Geheimen Staatspolizei*amt, Müller, das *Reichsjustizministerium* wissen, »könnte leicht der Eindruck er-

weckt werden, dass durch eine auf die Amnestierung folgende Inschutzhaftnahme der Gnadenerweis des Führers illusorisch gemacht wird.«²² Um die Autorität dieser Gnadenerlasse nicht zu unterlaufen, schlug Müller vor, aus »staatspolitischen Gründen« bereits im Laufe der Bearbeitung von Gnadensachen politischer Gefangener eine Stellungnahme der zuständigen Staatspolizeistelle oder des *Geheimen Staatspolizeiamtes* (Gestapo) anzufordern. Diese Praxis setzte sich offenbar durch, denn Entscheidungen fällte man auf der Grundlage von Gutachten der Zuchthausleitungen, des *Volksgerichtshofs* und der Gestapo. Aufgabe der Gnadenbehörde war es, diese Gnadengesuche und die verschiedenen Stellungnahmen auf den entsprechenden Formblättern zusammenzufassen und nach Abschluss der Prüfung dem Reichsjustizminister Bericht zu erstatten. Im Falle einer Ablehnung erteilte die Gnadenbehörde nach Abschluss der Gnadenprüfung den Antragsteller/inne/n im Namen des Reichsjustizministers einen negativen Bescheid. Nur im Fall einer Befürwortung der *Gnadenbehörde* bzw. des *Reichsjustizministeriums* hatte Hitler das letzte Wort. Er hatte sich das Begnadigungsrecht bei Hoch- und Landesverrat vorbehalten und konnte von seinem Interventionsrecht jederzeit Gebrauch machen.²³

Auf Distanz gehen: Lebensgeschichten in Gnadengesuchen

»Ein Stück Lebensgeschichte, eine Tat in ein Gnadengesuch zu verwandeln, ist ein Weg, sich von ihr zu distanzieren.«²⁴ Was Natalie Zemon Davis in ihrer Studie über Erzählweisen in Gnadengesuchen aus dem Frankreich des 16. Jahrhunderts auf den Punkt brachte, trifft prinzipiell auch auf Gnadengesuche zu, die politische Gefangene im Nationalsozialismus formulierten. Dreh- und Angelpunkt dieser spezifischen Form autobiographischer Texte ist gerade nicht die ›Selbstfindung‹ und Selbstvergewisserung im autobiographischen Schreibprozess, sondern der Entwurf einer *überzeugenden Entfremdung*, einer deutlichen Abgrenzung vom bisherigen Lebensweg. Die persönlichen und konkreten Hintergründe, warum manche Inhaftierte ein oder mehrere Gnadengesuche stellten und andere keines, sind nicht bekannt. In Einzelfällen lassen sich Hinweise auf Anträge finden, die Gefangene oder ihre Familienmitglieder ausdrücklich in der Hoffnung stellten, im Anschluss an eine gerichtliche Strafhaft nicht an die Gestapo übergeben zu werden. Fest steht, dass die Antragsteller/innen nur selten eine Begnadigung erreichten. Denn von den insgesamt 60 überlieferten Gnadenanträgen aus den 50 untersuchten Hochverratsverfahren führten nur fünf zu einer vorzeitigen Entlassung bzw. zur Überstellung in ein Bewährungsbataillon der Deutschen Wehrmacht. Damit ist auch klar, dass meine Untersuchung all diejenigen nicht in den Blick nimmt, die *nicht* die Bitte äußerten, sich in der nationalsozialistischen »Volksgemeinschaft« ›bewähren‹ zu dürfen.

Da die Inhaftierten ihre Gnadengesuche in der Regel gegen Ende ihrer Haftzeit stellten, stammen die Anträge in vielen Fällen aus der Zeit nach 1939, also einer Phase, die über den eigentlichen Untersuchungszeitraum des vorliegenden Textes

hinausgeht. Die Verfahrensakten aus den 50 untersuchten Hochverratsprozessen dokumentieren elf Anträge weiblicher Gefangener und 49 Anträge, die männliche Gefangene stellten. Die Eingabe als ein für Männer oder für Frauen besonders typisches Verhalten zu lesen, etwa dass überwiegend Männer Gnadenanträge stellten und Gesuche von Frauen die Ausnahme waren, lässt sich aus der geschlechtsspezifischen Verteilung der Anträge nicht begründen. In Relation zu den insgesamt 680 verurteilten Männern und den 65 verurteilten Frauen aus den Hochverratsprozessen der vollständig erhalten gebliebenen Verfahrensakten aus der Vorkriegszeit²⁵ kann dieses Verhältnis allerdings als Symptom dafür gelesen werden, dass eine geschlechtsspezifische Differenz bei der Antragstellung wahrscheinlich ist.

Meistens verfassten die Gefangenen oder nahe Familienangehörige die Gesuche. In – wohl auch aus Kostengründen – sehr seltenen Fällen setzten Rechtsanwälte die Gesuche auf. Insbesondere hier fällt die größere sprachliche Formalisierung ins Auge. Im allgemeinen jedoch zeichnen sich die Anträge nicht durch schablonenhafte oder stereotype Formulierungen oder Textblöcke aus, sondern durch den Sprachduktus gesprochener Sprache. Sie wirken ›persönlich‹ und ›unmittelbar‹. Diese Wirkung, die freilich von der unterschiedlichen Sprachkompetenz der Autor/inn/en abhängig ist, dürfte dem Ziel einer individuellen Prüfung der Gnadenfrage zugute gekommen sein. Anders verhält es sich in Fällen, in denen nicht die Originalgesuche erhalten geblieben, sondern die Zusammenfassungen der dort formulierten Gründe nur in den Formblättern der Gnadenbehörde überliefert sind. Der Vergleich von Originalgesuchen und Zusammenfassungen belegt einen hohen Grad an Übereinstimmung und die zuverlässige und gründliche Übertragung sämtlicher Gründe und Argumente aus den Gnadenanträgen in die Formblätter.

Beschwörung des ›Authentischen‹

Autobiographische Kontextualisierung bedeutet in diesen Gnadengesuchen, den Anträgen ein möglichst hohes Maß an ›Authentizität‹ zu verleihen, sich überzeugend von der bisherigen politischen Lebensgeschichte zu distanzieren und gleichzeitig glaubwürdige Entwürfe eines zukünftigen Lebens zu formulieren. Die Antragsteller/inn/en formulierten in ihren Gnadengesuchen in der Regel konkrete Vorschläge oder ›Angebote‹ an die Behörde, wie sie sich künftig in die nationalsozialistische »Volksgemeinschaft« integrieren könnten, und erklärten so ihren »Bewährungswillen«. Die autobiographische Rede wird hier zweckgebunden und ideologisch kanalisiert, wobei die möglichst glaubhafte Äußerung von Bewährungs- und Integrationsabsichten dominiert. Der Wille zur politischen Anpassung, persönliche Verzweiflung, oder auch der kalkulierte Umgang mit Handlungsressourcen und die Hoffnung, selbst kleinste Handlungsspielräume ausschöpfen zu können, dürften beim Niederschreiben der Gesuche die Feder geführt haben. Nicht unwesentlich scheint dabei die Erwartung gewesen zu sein, durch eine Begnadigung kurz vor dem

Ende der gerichtlichen Haftzeit einer anschließenden Haft in einem Konzentrationslager zu entgehen.²⁶ Ob die Inhaftierten die von Familienmitgliedern formulierten Gnadengesuche befürworteten, ist nicht bekannt. Doch die vermutlich allen Verfasser/inne/n bekannte Anforderung, den »Bewährungs- und Integrationswillen« überzeugend darstellen zu müssen, führte ohne Zweifel dazu, dass uns mit den Gnadengesuchen keine frei erfundenen Lebensgeschichten vorliegen. Biographische Aspekte und lebensgeschichtliche Bruchstücke sind vielmehr auf eine Weise zusammengefügt, die eine Anpassung an und die Wiedereingliederung des Antragstellers in die »Volksgemeinschaft« als möglich und angebracht erscheinen ließen. Das Mischungsverhältnis aus politischer Anpassung, persönlicher Verzweigung, Überlebenswillen, kalkuliertem Umgang mit auch noch so geringen Handlungsressourcen, aber auch das unterschiedliche strategische Wissen und Geschick der Schreibenden lassen sich nicht im Abstrakt-Allgemeinen abbilden. Es geht hier im Folgenden aber auch nicht darum, die Gründe der Gefangenen moralisch zu bewerten oder die biographischen Entwürfe als bloße ideologische Konstruktionen unter dem Zwang des Regimes zurückzuweisen. Vielmehr soll die Frage gestellt werden, warum sich einige wenige Entwürfe als erfolgreich erwiesen, indem dem Gesuch auf Begnadigung stattgegeben wurde, die meisten Gesuche jedoch erfolglos blieben.

Zunächst ist die Frage zu stellen, auf welche Weise die Schreibenden versuchten, den Anträgen Überzeugungskraft und Nachdruck zu verleihen, d.h. wie sie sich möglichst glaubhaft von früheren Aktivitäten vornehmlich politischer Art distanzieren und schließlich, welche Entwürfe eines zukünftigen, an das Regime und seine Ideologie angepassten Lebens sie formulierten. Wir wissen nicht, ob die Gefangenen die Gnadengesuche ihrer Angehörigen in der vorliegenden Form für akzeptabel hielten. Selbst- und fremdformulierte Gesuche folgen zwar keinem Formulierungsmuster, sie unterscheiden sich jedoch kaum in ihren Abgrenzungen zur eigenen politischen Vergangenheit oder in den Zukunftskonzepten, in denen die Verfasser/innen ein glaubwürdiges Distanzierungspotential vermuteten. Als einzige Ausnahme erweist sich der Hinweis auf das politisch loyale soziale Milieu der formulierenden Angehörigen, die diesen Umstand ungleich stärker in den Vordergrund rückten als die Gefangenen selbst. Neben der möglicherweise tatsächlich von der politischen Überzeugung der Verurteilten abweichenden politischen Haltung ihrer Angehörigen sind noch weitere Gründe denkbar. Wenn sich etwa Rudolf Benecke als Kreisinspektor, Beamter und Ehemann der als Mitglied der *Sozialistischen Front* in Hannover verurteilten Brunhilde Schmedes im Gnadenantrag für seine Frau verbürgt und fordert, als »deutschem Menschen müsse ihr auch von staatswegen der Weg zu einem neuen Leben ermöglicht werden«, so stellt er sich selbst als Ehemann der Inhaftierten und als loyaler und pflichtbewusster Staatsbürger vor.²⁷ Dass er damit aufrechten politischen Überzeugungen seiner Ehefrau widerspricht, erscheint wahrscheinlich, kann jedoch der Quelle nicht entnommen werden.

Die Strategie, zwischen den Gefangenen und den Amtsträgern eine ideologische Komplizität herzustellen, findet sich unter anderem dort, wo die Verfasser der Gna-

Gnadengesuche auf die militärischen Verdienste der Gnadensuchenden hinweisen. Paul Weisbrodt beispielsweise setzte sich geschickt in Szene, als er sich als Kriegsveteran an »Führers Geburtstag« in seinem Antrag an Hitler wandte, sich als Kriegsinvalide zu erkennen gab und um die Begnadigung seines als Anhänger der *Roten Hilfe* verurteilten Sohnes Arthur Weisbrodt bat.²⁸ Auch Bemerkungen über verwundete Brüder der Inhaftierten oder männliche Familienmitglieder, die sich »im Kampf für Deutschlands Größe«²⁹ auf den Schlachtfeldern befanden, sind keine Seltenheit. Sie erfüllen die Funktion, die Inhaftierten als unglückliche Ausnahmen eines ansonsten geschlossenen und politisch zuverlässigen sozialen Umfeldes darzustellen.

Alle Antragsteller tragen ihre Gesuche »voller Vertrauen« in die Entscheidungsträger vor. Was als Zeichen von Loyalität lesbar ist, funktioniert ebenso als Taktik, aus der eine möglichst große Vertrautheit, der Eindruck persönlicher Verbundenheit erwachsen soll. An der Hoffnung, auf diese Weise eine Ablehnung des Gesuchs zu erschweren, lassen die Einwände von Martha Claus für ihren zum Tode verurteilten Ehemann kaum Zweifel. Sie weist auf die freiwillige Kriegsteilnahme ihres Mannes hin, bevor er sich der *Roten Hilfe* zugewandte und im Juli 1935 als Kassier der Berliner Bezirksleitung der *Roten Hilfe* vom Volksgerichtshof zum Tode verurteilt wurde. Den Wunsch, die Todesstrafe in eine Freiheitsstrafe umzuwandeln, richtet sie mit einem Appell an die gemeinsam geteilte militärische Vergangenheit ihres Mannes und Hitlers an »den Führer« persönlich, indem sie diesem nahe legt: »Als ihr, Herr Reichskanzler, Kriegskamerad, dürfte mein Mann wohl die erbetene Rücksicht verdient haben.«³⁰

Den Eindruck eines persönlichen und unmittelbaren Anliegens vermittelt auch der Topos des Opfers, eines bereits erbrachten Opfers, das die Verfasser/innen der Gesuche immer wieder in den Vordergrund rückten. Dabei stand der persönliche militärische Kriegseinsatz als »Opfer für das Vaterland« bei männlichen Gefangenen hoch im Kurs. Aus den Gesuchen spricht zweierlei: einerseits die Hoffnung, einen im »Russlandfeldzug verwundeten Bruder« als »Vaterlandopfer« ausweisen zu können, andererseits die Strategie, freiwillige Kriegsteilnahme, Kriegsverwundungen und -invalidität als eindringliche Beweise von »Heimatliebe« auszugeben.³¹ Ob eine solche Darstellung den Wertungen und Sichtweisen der Antragsteller oder der Inhaftierten entsprach, mag dahin gestellt bleiben.

Ähnliches gilt auch für die Entwürfe der Inhaftierten als Opfer ihrer sozialen Lebensbedingungen. Schwierige familiäre Verhältnisse, Armut, Perspektivlosigkeit führen zur Verwendung von Chiffren oder Topoi wie: »Leben auf der Straße«, »haltslose Jugend« u. ä. Sie sollen »das Abgleiten« in politische Milieus und Parteien erläutern, deren politischen »Einräufelungen« und »verbrecherischen Einflüsterungen« die Gefangenen letztlich erlegen seien. Ein solches Szenario sozialer Benachteiligung und persönlicher und politischer Diskriminierung dürfte angesichts des sozialen Hintergrunds vieler Verurteilter³² durchaus realistisch gewesen sein und stimmt häufig auch mit deren Aussagen in der gerichtlichen Voruntersuchung überein. In den Gnadengesuchen werden diese Aspekte der politischen Biographie aller-

dings vorwiegend als Bruchstücke passiver und fremdbestimmter Lebensläufe aneinandergereiht. In Versionen unverschuldeten Leidens treten die Inhaftierten als Opfer und Verführte in Erscheinung, deren Lebenswege, wenn nicht von ihnen selbst, so doch von nahen Angehörigen zu Papier gebracht wurden. So schrieb beispielsweise die Ehefrau des verurteilten Werkzeugmachers Erich Brachmann, nach dem Tod seiner Mutter habe ihr Mann, den der *Volksgesichtshof* als Zeitschriftenverteiler des *Bundes der Freunde der Sowjetunion* verurteilt hatte, nicht die Erziehung erhalten, »die ein elfjähriger Junge nötig hat«, sondern habe sich »mehr draussen auf der Straße« aufgehalten. »Es ist eine bekannte Tatsache«, führt sie im Gnadengesuch weiter aus, »dass gerade Kinder den Umwelteinflüssen sehr stark unterliegen, und dies umso mehr, wenn sie, wie Erich Brachmann, frühzeitig ihre Mutter verlieren und nicht die rechte Erziehung verspüren.« Der »leicht beeinflussbare« vierzehnjährige Brachmann sei während seiner Lehrzeit ausschließlich mit »linksstehenden Leuten« in Berührung gekommen, dem Einfluss seines nationalsozialistisch eingestellten Vaters entzogen und zum »Werkzeug illegaler Tätigkeit« geworden.³³

Neben der Rolle, sich als ernstzunehmende Antragsteller/innen und Mitglieder eines politisch loyalen Umfeldes des Gefangenen einzuführen, weisen Familienangehörige auf die Unverhältnismäßigkeit der Strafe hin, die der tatsächlichen Bedeutungs- und Wirkungslosigkeit der politischen Arbeit in keiner Weise entspreche. Die geringe Dauer der politischen Aktivitäten und die erheblich größere Gefahr, die von anderen politischen Gegnern drohe, sollen dieses Argument untermauern. Eine solche Argumentationsstrategie kommt deutlich im Gesuch der Ehefrau von Rudolf Claus zum Ausdruck, in dem sie versucht, die Umwandlung des Todesurteils in eine Freiheitsstrafe zu erwirken: »Schließlich habe ich den Eindruck«, formuliert Martha Claus, »dass das Todesurteil wohl vorwiegend auf die jüngsten Umtriebe der Juden, Stahlhelmführer und des politischen Katholizismus und der in diesem Zusammenhang für notwendig erachteten unnachsichtlichen Anwendung der verschärften Strafbestimmungen zurückzuführen ist. Wiewohl es verständlich ist, dass die Wahrung der Staatsautorität im Interesse der Volksgemeinschaft gebieterisch scharfe und schärfste Maßnahmen erfordert gegen derartige Unterminierungsversuche, so ist im Fall meines Mannes doch gewisse Rücksichtnahme am Platze. Es darf nicht verkannt werden, dass die Tat meines Mannes in keinem Verhältnis zu den seit langem mit aller Dreistigkeit vorgetragenen, überaus weit gefährlicheren und raffinierteren Handlungen führender Persönlichkeiten der erwähnten Kreise steht.«³⁴ Ihr Gnadengesuch ist weit davon entfernt, ein prinzipielles Plädoyer gegen die Todesstrafe zu sein. Vielmehr setzt Martha Claus darauf, die Ignoranz gegenüber »Unterminierungsversuchen« und einem Gefahrenpotenzial einzuklagen, das aus ihrer Perspektive im politischen Katholizismus, in den Juden und in den »Stahlhelmern« zu erblicken sei. Sie versucht damit von der bereits verurteilten Handlung und den politischen Überzeugungen ihres Ehemannes abzulenken und ihnen ein anderes, stärkeres Feindbild entgegenzusetzen. Als Relativierungsversuch ist auch der

Hinweis Erna Hermanns lesbar, ihr Freund Max Treder sei nicht als Kommunist, sondern als Sozialdemokrat für die *Rote Hilfe* in Berlin aktiv gewesen.³⁵

Die Unverhältnismäßigkeit der Strafen bringen viele Angehörige schließlich dadurch zur Sprache, dass sie die Bedeutung der Inhaftierung für sich selbst als unschuldige Opfer und Leidtragende dieser Situation unterstreichen. Vor allem Frauen unternehmen den Versuch, mit dem Rückgriff auf die nationalsozialistische Propaganda von der »natürlichen« Aufgabe »arischer« Frauen als Mütter und Ehefrauen eine vorzeitige Entlassung ihrer männlichen Angehörigen zu forcieren. Dieser Rekurs auf die »natürliche Berufung« von Frauen stellt den Ruf nach den abwesenden Ehemännern und Söhnen als völkische Pflichterfüllung dar. Monika Voß etwa weist in ihrem ersten Gnadengesuch für ihren Ehemann, den verurteilten Anhänger der *Freien Arbeiterunion Deutschlands*, Karl Voß, auf den Altersunterschied zwischen den Eheleuten und die lange Trennung hin, um dann auf ihren unerfüllten Kinderwunsch zu sprechen zu kommen: »Auch der Wunsch nach einem Kinde wird immer spürbarer in mir, warum soll es nicht auch mir vergönnt sein, eine Mutter zu sein. Ich glaube es bestimmt verdient zu haben.« In ihrem sechs Monate später verfassten zweiten Gesuch rückt sie ihr eigenes Leiden als kinderlos hinterbliebene Ehefrau noch deutlicher in den Vordergrund: »Ich weiß, dass alles Unrecht bestraft werden muß. Die Strafe betrifft aber nicht nur meinen Mann, sondern mich umso mehr. Wenn ich das Glück anderer Frauen meinem Dasein gegenüberstelle, empfinde ich (...) welche Strafe mich eigentlich trifft.«³⁶

An die zukünftige Hausarbeit ihrer als Anhängerin der *Sozialistischen Front* inhaftierten Schwester knüpft Irene Schmedes die Erfüllung ihrer eigenen Lebenspläne. Denn da »es für die Frau im Großen gesehen, eine Hauptaufgabe gibt, wie auch der Führer immer wieder sagt, zu heiraten und eine Familie zu haben, will auch ich entgegen meiner früheren Auffassung dieser Aufforderung des Führers nachkommen.« Voraussetzung für ihren Sinneswandel und ihre völkische Pflichterfüllung sei jedoch die Begnadigung ihrer Schwester Brunhilde, weil nur ein durch ihre Schwester geführter elterlicher Haushalt ihr selbst die Eheschließung erlaube.³⁷ Konradine Schmidt geht soweit, die Ablehnung ihrer Gnadengesuche für ihren sozialdemokratischen Ehemann als persönliche »Kränkungen« anzumahnen, durch die sie sich »ausgeschlossen fühlen« müsse. In einem an Hitler adressierten Antrag darf er sich ihrer Dankbarkeit sicher sein: »Es ist mir unbegreiflich, warum Herr Oberreichsanwalt mir gegenüber ablehnend verbleiben muß. Ich bitte herzlichst, doch etwas Mitgefühl mit mir zu haben, was würde ich nicht alles aus Dankbarkeit tun. Sie haben einmal im Anfang in einer Rede gesagt, Sie wollen alle Herzen für sich gewinnen, das wäre auch mein innigster Wunsch. Mein Mann und ich würden uns bemühen, genau wie andere Volksgenossen in Liebe und Verehrung Ihnen (zu) folgen.«³⁸

Neben dem Anliegen, Frauen zu ihren Ehemännern, Kindern zu ihren Vätern und Müttern zu ihren Söhnen zu verhelfen,³⁹ machten Familienmitglieder auch die durch die Abwesenheit der Gefangenen bedingte soziale Isolation und fehlende fi-

nanzielle Unterstützung zum Thema der Gnadengesuche. So beklagte Paul Weisbrodt in einem Antrag für seinen Sohn, dass er seit dessen Verurteilung und Inhaftierung als Mitarbeiter der Berliner *Roten Hilfe* bei der Gartenarbeit auf fremde Hilfe angewiesen sei. Mit einem Appell an Hitler fuhr er fort: »So bin ich an meinem Lebensabend alleine, nur durch Ihre Gnade und Milde, Herr Führer, könnte in meiner Einsamkeit wieder Glück und Frieden einkehren, wenn mein Sohn Ihrer Gnade teilhaftig würde.«⁴⁰ In den Gnadengesuchen erwies sich die Haft insbesondere für nicht oder nicht voll erwerbsfähige Ehefrauen und für Eltern, die auf die Unterstützung ihrer Kinder angewiesen waren, als finanzielles Debakel.⁴¹ In solchen Fällen verwiesen auch männliche Gefangene selbst auf ihr soziales Umfeld, um sich als fehlende männliche Familienversorger auszuweisen und damit die Dringlichkeit ihres Gnadenantrags zu unterstreichen.⁴²

Die Darstellung als politisch Verführte und Gestrauchelte in einem intakten und der nationalsozialistischen Herrschaft gegenüber loyalen Umfeld, die Beteuerung der Unverhältnismäßigkeit der Strafen sowie der Rekurs auf die soziale Bedeutung der Inhaftierung für die Angehörigen waren strategische Elemente, die den Anträgen Nachdruck und Glaubwürdigkeit verleihen sollten. Darüber hinaus bildete der Verweis auf die Erwerbsarbeit eine bedeutungsschwere biographische Schnittstelle, die offenbar als besonders geeignet galt, sich als gnadenwürdig zu erweisen. Erwerbsarbeitslosigkeit wird dementsprechend häufig als Verursacher eines unverschuldeten Verlustes an sozialer und psychischer Stabilität eingesetzt. Viele Antragsteller setzten darauf, die politische ›Abweichung‹ als Folge des Arbeitsplatzverlustes bzw. des Ausgeschlossenseins von Erwerbs- und Produktionsprozessen auszugeben. Arbeitslosigkeit markierte in diesem Entwurf eine Leerstelle, aus der die inkriminierte Politisierung des Inhaftierten erwuchs, die wiederum in der politischen Organisierung gemündet habe. Mehrere Gnadengesuche formulieren die »Verbitterung« über Arbeitslosigkeit, welche die politische »Verführung« erleichtert hätte und die Gefangenen zu deren Opfern habe werden lassen, oder zu Opfern von »langer Erwerbslosigkeit«, welche die »irrigen politischen Einstellungen« der Verurteilten erst ermöglicht hätte.⁴³ In einem Antrag für den gelernten Chemigraphen und Instrukteur des *Kommunistischen Jugendverbandes* für Mitteldeutschland, Hermann Waldvoigt, heißt es beispielsweise, erst seine »lange Erwerbslosigkeit« habe ihn »zum Nichtstun verurteilt« und letztlich zum *Kommunistischen Jugendverband* gebracht. Doch diese Argumentationsstrategie erwies sich in den meisten Fällen als fatal, denn die Behörde kehrte den Argumentationsgang um und benützte die Argumente gegen den Antragsteller bzw. gegen den Inhaftierten.

Anders als in den Verhören der Gestapo und in der gerichtlichen Voruntersuchung, wo viele Angeklagte ihre Handlungsmotive auf die prekäre wirtschaftliche Situation und hohe Arbeitslosigkeit zurückführten, bedeutete Erwerbslosigkeit in den Darstellungen der Gnadengesuche, für das Abseits prädestiniert zu sein. Während man in Verhören noch Beispiele findet, welche die eigene Politisierung in einen breiteren gesellschaftlichen Kontext einbetten und an überindividuelle politi-

sche Deutungsmuster wie beispielsweise die »Befreiung der Arbeiterklasse« oder des »Proletariats« binden,⁴⁴ erscheinen Erwerbslosigkeit und politische Überzeugungen in den Gnadengesuchen nur noch als persönliches Versagen und privates Defizit. Diese Privatisierung der Tatumstände und Individualisierungstendenzen korrespondiert mit dem Bemühen der Verfasser/innen vieler Anträge, den einzelnen Menschen in den Mittelpunkt zu stellen und über die Beschreibung konkreter Lebensumstände nicht hinauszugehen. Jedenfalls galt das für die Vergangenheit und die in Aussicht gestellte Zukunft der Gefangenen. Über ihre Gegenwart und aktuelle Situation, über persönliches Leid und Schmerzen, über den Gesundheitszustand oder die konkrete Haftsituation, die als Rechtfertigungsversuche der Anträge durchaus denkbar wären, verlieren die Verfasser der Gnadengesuche kein Wort, und das wohl nicht ohne Grund. Denn damit hätten sie allzu leicht den Eindruck erwecken können, ›lediglich‹ eine untragbare Haftsituation der Gefangenen beenden zu wollen – ein nachvollziehbares und berechtigtes Ziel, das allerdings die Erfolgchancen eines solchen Gesuchs minimiert hätte, da es wohl als mehr oder minder deutliche Kritik an den politischen Verhältnissen verstanden worden wäre.

Reuebekenntnisse sind ein weiteres Mittel der Gnadengesuche, sich von vergangenen Handlungen und Orientierungen möglichst glaubhaft zu distanzieren. Dass ohne eine deutliche Demonstration der Reue mit einer vorzeitigen Entlassung kaum zu rechnen war, dürfte den Autor/inn/en bekannt gewesen sein. Eine tatsächliche Einstellungsänderung bei den Gefangenen ist zwar nicht auszuschließen, doch die Formulierungen und Textfassungen legen eher die Lesart nahe, dass auch hier die strategische Abgrenzung von den zur Last gelegten ›Verbrechen‹ vorherrschte. So lesen sich die Reuebekenntnisse als Mischung aus Selbstanklage, Schuldbewusstsein und Anpassungsfähigkeit, die die Gefangenen häufig mit konkreten Integrations- und Bewährungsangeboten verknüpfen.

Fragt man nach Erfolg versprechenden Modellen der Integration, zeigt sich, dass viele Anträge auf die klassische Polarisierung von unpolitischer ›Privatheit‹ und politischer ›Öffentlichkeit‹ zurückgreifen. Die Antragsteller behaupten den Wunsch des Angeklagten, sich in die nationalsozialistische »Volksgemeinschaft« einzugliedern, wobei die ›ordentliche‹ Führung des Haushalts, die Pflege von Kranken und Verletzten, das Eheleben und die Kindererziehung als die wichtigsten Bewährungsmöglichkeiten für Frauen dargestellt werden. Männer hingegen – so geben die Anträge vor – wollen sich künftig als zuverlässige Versorger ihrer Angehörigen erweisen. Die offerierten Bewährungsformen platzieren Männer und Frauen also in geschlechtsspezifische Arbeits- und Lebenssphären.

Symptomatisch für *beide* Geschlechter scheint hingegen das Versprechen zu sein, das politische Abseits nicht länger als politisch legitimen Ort einer Minderheitenposition oder – wie es Peter Brückner formulierte – das Abseits als glücklichen Ort und Schutz vor der Faschisierung zu betrachten.⁴⁵ Vielmehr steht das »völkische« Ausgeschlossensein im Vordergrund, aus dem nur geschlechtsspezifische Wege hinausführen. Das »völkische« Abseits wird eindeutig zum unsicheren Ort.

So spricht beispielsweise die vom *Volksgerichtshof* verurteilte Kommunistin Eva Lippold 1942 in ihrem Gnadengesuch von den persönlichen Veränderungen nach acht Jahren Zuchthaus, um dann auf ihre Jugend und Unreife während ihrer Arbeit für die KPD und die *Rote Hilfe* hinzuweisen: »Wohl dem, der so glücklich sein durfte, schon mit 25 Jahren so festzustehen, dass sich seine Weltanschauung nicht mehr in seinem Leben als Irrtum erweist. Ich hatte dieses Glück nicht! Die Zeit, in die meine entscheidenden Entwicklungsjahre fielen, war nicht dazu angetan, einem jungen, unreifen, suchenden Menschen klar und genau zu übermitteln, was richtig sei und was falsch (...) Ich stammelte bei meiner Verhandlung etwas von Überzeugung, was mich zwei weitere Jahre meines Lebens gekostet hat und mich zur Fanatikerin gestempelt hat.« Der Beginn des Zweiten Weltkrieges scheint ihren Ausführungen zufolge das Ende ihrer Suche erheblich forciert und beeinflusst zu haben. Im Gnadenantrag bedauert sie, dass ihr die Zuchthaushaft die Teilnahme an weltpolitisch bedeutsamen Entwicklungen verwehrt habe: »Dann kam der Krieg! Ausgeschlossen sein, ist auch schwer, aber abseits stehen zu müssen, während draussen Weltgeschichte gemacht wird und auf die Frage ›wo warst Du im Krieg?‹ antworten zu müssen ›im Zuchthaus‹, das erscheint mir doch ein hartes Los.«⁴⁶ Eva Lippold schließt ihr Gesuch mit dem Versprechen, im Fall einer vorzeitigen Entlassung ihre kranke Mutter zu pflegen.

Die Diskrepanz zwischen der Mutter- und Familienideologie der Nationalsozialisten und ihrer Realpolitik, die vor allem dem Bedarf an billigen Arbeitskräften Rechnung trug,⁴⁷ ist bekannt. Daher wären auch Bewährungsformen, die Frauen die Rückkehr in den Erwerbsarbeitsprozess in Aussicht stellten, durchaus denkbar gewesen. Die Verortung und Selbstpositionierung der Geschlechter in den Gnadengesuchen folgt aber durchgehend der nach dem Geschlecht dichotomisierten Gesellschaftsordnung. Diese geschlechtsspezifische Polarisierung der Bewährungsformen spricht für die Deutungsmacht der klassischen Konstruktion ›Öffentlichkeit‹ versus ›Privatheit‹, ein wirkungsmächtiges Referenzsystem, das alle Antragsteller/innen aufgriffen, unabhängig von ihrer parteipolitischen Orientierung, und auch losgelöst davon, ob die Gefangenen selbst oder Familienangehörige die Gesuche formulierten. So galt für Frauen die Pflege von kranken Eltern offensichtlich als besonders geeignet, um weiblichen »Bewährungswillen« überzeugend zum Ausdruck zu bringen.⁴⁸ Ebenso hoch im Kurs standen Angebote, im Fall einer vorzeitigen Entlassung den elterlichen Haushalt zu führen oder sich als »deutscher Mensch« völlig dem Ehe- und Familienleben widmen zu wollen.⁴⁹ Die Pflegebedürftigkeit von Familienmitgliedern und ausstehende Hausarbeit müssen keineswegs nur fingierte Szenarien gewesen sein. Auch die Anführung des Kinderwunsches oder die Hoffnung auf ein geregeltes Eheleben könnten mit den Bedürfnissen und Lebensentwürfen der inhaftierten Frauen übereingestimmt haben. Freilich entzieht sich dies für uns einer näheren Überprüfung. Zugleich aber sind Gnadengesuche auch als Beleg für die taktische Bereitschaft zu lesen, auf die Erwartungen jener nationalsozialistischen Gnadenbehörde einzugehen, die es in den Gesuchen zu überzeugen galt.

Frauen mussten sich in ihren Gnadengesuchen wesentlich stärker von ihrer Rolle und Arbeit im Widerstand distanzieren als Männer, weil die Tatsache, als Frau eine politisch radikale Position vertreten und sich einer Widerstandsgruppe der fundamentalen Systemopposition angeschlossen zu haben, wesentlich ungewöhnlicher und erklärungsbedürftiger erschien. Dennoch findet sich in den Gesuchen der nicht-jüdischen Deutschen nur höchst selten die Beteuerung, künftig in eine der zahlreichen NS-Organisationen eintreten zu wollen. Ebenso selten sind Versuche, sich rhetorisch der antisemitischen Propaganda anzuschließen. Es könnte sein, dass solche Strategien für die Inhaftierten aus moralischen und ideologischen Gründen nicht akzeptabel waren, oder dass sie solche Strategien angesichts ihres Vorlebens für wenig überzeugend hielten. Jedenfalls tauchen solche Formulierungen in den Anträgen fast nie auf. Vielmehr stellen die Gnadengesuche, wie gesagt, einen bürgerlichen Lebensentwurf heraus, von dem sich die Autor/inn/en offenbar ein glaubwürdigeres Distanzierungspotenzial versprochen.

Für männliche Gefangene waren die Versprechen, am Kriegsdienst teilzunehmen und künftig ganz in der Erwerbsarbeit aufgehen zu wollen, die am häufigsten benutzten Elemente ihrer vorgeblichen Lebensentwürfe. Sie hofften, die Gnadenbehörde damit am ehesten von ihrer Absicht überzeugen zu können, sich in die »Volksgemeinschaft« integrieren zu wollen. Die Einbindung in den Erwerbsarbeitsprozess galt als die erste Voraussetzung für Männer, um eine Familie ernähren zu können und sich darüber in das nationalsozialistische »Aufbauwerk« zu integrieren. Die Antragsteller nannten sehr konkrete Arbeitsmöglichkeiten, um diese Optionen so ernsthaft wie möglich erscheinen zu lassen. Zugleich sollte die konkrete Perspektive für ein fleißiges und ordentliches Leben nach der Strafhaft die Änderung der politischen Meinung unter Beweis stellen.

Georg Waldvoigt beteuert in einem an Hitler gerichteten Gnadengesuch für seinen Bruder Hermann, der als Mitglied des *Kommunistischen Jugendverbandes* verurteilt worden war, »alles daran (zu) setzen«, aus seinem Bruder »einen brauchbaren Menschen zu machen«. Er gibt sich davon überzeugt, dass sein Bruder, falls er »im Arbeitsprozeß stehen würde, wie ich und all die Millionen, die vor ihrem Aufbauwerk zum Stempeln verurteilt waren, (er) heute eine positive Meinung vom Nationalsozialismus« hätte.⁵⁰ Eine ähnliche Fassung der Bewährungsoption zeigt das von Waldvoigts Anwalt Philippi aufgesetzte Gnadengesuch, in dem der Jurist in Aussicht stellt, seinen Mandanten »in einer Form im Wirtschaftsleben einzusetzen, in dem er auch praktische Gelegenheit hat, seine nationale und soziale Gesinnung zu betätigen.«⁵¹

Konkrete Arbeitsmöglichkeiten – etwa in der Autobranche – galten als ebenso aussichtsreiches Bewährungsfeld für Männer wie die Versorgung einer Ehefrau, die sich allein durch Näharbeiten mehr schlecht als recht über Wasser halte und eines männlichen Ernährers bedürfe.⁵² Auch der Optiker Arthur Weisbrodt verspricht in seinem Gnadengesuch, sich durch seine Arbeit als Facharbeiter bewähren zu wollen. Seinen Einsatz für die Berliner *Rote Hilfe*, die er durch die Einrichtung »illega-

ler Kurier- und Postanlaufstellen« unterstützte, sei aus seiner »damaligen Vorstellungswelt« hervorgegangen, die bereits seit Jahren zusammengebrochen sei. Nach seiner »inneren Wandlung« wolle er »in der Volksgemeinschaft, die er rückhaltlos bejahe, am deutschen Aufbauwerk teilnehmen« und glaube, als Facharbeiter »in Freiheit seine Pflicht tun zu können.«⁵³

Dass die Gnadengesuche jedoch auch sehr unterschiedliche Wege aus dem völkischen Abseits entwerfen, unterstreicht die Fortsetzung von Weisbrodts Antrag: »Als nun gar der Krieg im Jahre 1939 von Deutschland ganz besondere Anstrengungen erforderte, ist es mir fast unerträglich geworden, noch immer abseits einer Volksgemeinschaft stehen zu müssen, die ich heute rückhaltlos bejahe. Den Herrn Oberreichsanwalt bitte ich daher, mir die Gelegenheit, die Scharte in meinem Leben auszuwetzen, schon jetzt zu geben und mein Gesuch befürwortend weiterzuleiten.«⁵⁴ Während Weisbrodt in drastischen Worten das Ziel formuliert, die eigene politische Vergangenheit als »Scharte auszuwetzen« und damit als Stigma aus der Welt zu schaffen, wird die sonst häufig von Männern geäußerte Bereitschaft, sich militärisch zu bewähren, von ihm nur schwach angedeutet. Viele der inhaftierten Männer brachten ihren militärischen Bewährungswillen in den Gnadengesuchen sehr viel deutlicher zum Ausdruck, sowohl in Anträgen auf Begnadigung zum Fronteinsatz, die sie noch während der Haftzeit stellten, als auch in Gesuchen um die »Wiederherstellung ihrer Wehrwürdigkeit«.⁵⁵ Immerhin machten 10 der 49 Gesuche von männlichen Gefangenen den militärischen »Bewährungswillen« zum Schwerpunkt ihres Antrags.

Hintergrund der so genannten »Wehrwürdigkeit« war eine im Wehrgesetz vom 31. Mai 1935 enthaltene Regelung. Sie nahm nicht nur wegen schwerer krimineller Delikte Verurteilte, sondern auch politische Gegner des Nationalsozialismus als »Wehrwürdig« von der Wehrpflicht aus.⁵⁶ Dass die Verurteilten Gnadenanträge mit dem Ziel stellten, als Wehrmachtssoldaten in den Krieg zu ziehen, ist angesichts der Entwicklung der Bewährungsbataillone, die seit 1942 auch »wehrwürdig« Regimegegner und als »Hochverräter« Verurteilte aufnahmen, nicht überraschend. Hinzu kam, dass beispielsweise die *Kommunistische Partei Deutschlands* auf ihrer Berner Konferenz im Frühjahr 1939 ausdrücklich den Stellenwert antifaschistischer Widerstandsarbeit innerhalb der Armee hervorgehoben hatte.⁵⁷ In den Gnadengesuchen erscheint der Fronteinsatz als Möglichkeit, durch die »Bewährung als Kriegsfreiwilliger« eindrücklich unter Beweis zu stellen, dass »die Eingliederung kein Lippenbekenntnis« sei und man sich durch den »freiwilligen Einsatz bei der Wehrmacht (...) der Volksgemeinschaft würdig zu erweisen« gedenke.⁵⁸ Selbst wenn das Bild der Männer, die sich im Krieg bewähren wollen, nach langen Haftzeiten kaum schlüssig war, setzten viele Gefangene auf diese Fiktion. Der Pforzheimer SAP-Anhänger und Hilfsarbeiter Erwin Raisch schrieb aus seiner Gefängnishaft 1940 an den ersten Senat des *Volksgerichtshofs*: »Nun werde ich mit allem, was einmal war, nie wieder in Konflikt kommen, mein einziger Wunsch ist nur der, dass ich wieder aufgenommen werde und für Führer und Großdeutschland

noch irgendwie von Nutzen sein darf. Meine größte Bitte wäre, wenn ich noch irgendwie am Endkampf um Deutschlands Sieg mich mit meinen schwachen Kräften beteiligen dürfte.«⁵⁹

Ein Gnadenantrag auf »Wiederherstellung der Wehrwürdigkeit« und auf Fronteinsatz belegt freilich in keiner Weise, dass sich die Inhaftierten tatsächlich militärischen, nationalsozialistischen oder auch patriotischen Werten verpflichtet fühlten. Sehr viel wahrscheinlicher ist die Einschätzung der Antragsteller, unter Berufung auf diese Werte und mit dem Gebrauch des einschlägigen Vokabulars die geforderte Treue und »völkische« Integrationsbereitschaft überzeugender signalisieren zu können als mit anderen Mitteln.

Die persönlichen Motive hinter solchen Gnadenanträgen auf »Wiederherstellung der Wehrwürdigkeit« und die Überlegungen, genau diese Strategie und keine andere zu wählen, lassen sich freilich aus diesen Anträgen nicht ergründen.

Entscheidungen der Gnadenstelle

Wer das letzte Wort bei den Entscheidungen über die Begnadigungsanträge hatte, lässt sich nicht an normativen Handlungsvorgaben ablesen. Diese sahen insbesondere im Fall von Hochverratsgefangenen ein Entscheidungsvorrecht Hitlers vor, der jedoch von diesem Recht im Fall der hier untersuchten Gesuche keinen Gebrauch machte und die Bearbeitung der zuständigen Behörde, der *Gnadenstelle* der *Oberreichsanwaltschaft* beim *Volksgerechtshof*, überließ. Als Gnadeninstanz hatte diese Stelle zu prüfen, ob ein Gnadengesuch eine andere Beurteilung des Täters ermöglichte und Gesichtspunkte zur Sprache brachte, die im Urteil nicht berücksichtigt worden waren.⁶⁰ Die Gnadenordnung vom 6. Februar 1935 setzte für die Entscheidungsfindung schriftliche Gutachten des Vorsitzenden Richters des urteilenden Gerichts sowie eine Stellungnahme der Gefangenenanstalt fest. Inwieweit zur Frage der Begnadigung weitere Behörden hinzugezogen werden sollten, hatte die Gnadenbehörde nach eigenem Ermessen zu entscheiden.⁶¹ An der Begnadigungspraxis nach Hochverratsprozessen war allerdings regelmäßig die Gestapo beteiligt, und zwar entweder durch Stellungnahmen der Gestapo Leitstellen oder der Berliner Zentrale, je nachdem, wo die Verhöre überwiegend stattgefunden hatten. Manchmal zog die Gnadenstelle außerdem noch die örtliche Polizei hinzu, um über Lebenswandel und politischen Einsatz von Familienangehörigen der Gefangenen Auskünfte einzuholen.

Welche der vielen Stellungnahmen letztlich ins Gewicht fiel, lässt sich nur an jenen Entscheidungen nachvollziehen, die nicht auf einstimmigen Stellungnahmen beruhten. Deutliche Meinungsunterschiede waren jedenfalls nicht die Regel. In der Verwaltungskorrespondenz der Oberreichsanwaltschaft wurde der Gestapo zwar immer wieder die besondere Beachtung ihrer Stellungnahmen zugesichert.⁶² Dennoch unterstreichen kontroverse Gutachten, dass in den Gnadenverfahren keine

einzelne Behörde federführend bei der Entscheidungsfindung, sondern das Primat der Einstimmigkeit bei Begnadigungen ausschlaggebend war. Für die Inhaftierten hatte dies zur Folge, dass jeder Zweifel an ihrer so genannten »Gnadenwürdigkeit« – egal von welcher Seite er geäußert worden war – zur Ablehnung des Gesuchs führte. Dasselbe galt auch für die Begnadigungen, die nach Aktenlage in nur fünf der 60 untersuchten Gnadengesuche erfolgten. Nur wenn sämtliche Gutachten für den Inhaftierten oder die Inhaftierte votierten, bestand Aussicht auf Begnadigung.⁶³

Konstruktionen und Konsequenzen völkischer ›Gemeinschaftsunfähigkeit‹

Relativ transparent dokumentiert sind die Argumente, mit welchen die Behörde die »Gnadenunwürdigkeit« der Gefangenen zu begründen versuchte. Sie zielte vor allem auf den glaubhaften Nachweis der völkischen ›Gemeinschaftsunfähigkeit‹ des Gefangenen ab. Auch wenn der Begriff ›Gemeinschaftsunfähigkeit‹ in den Stellungnahmen aus den Begnadigungsverfahren nicht auftaucht, lassen diese doch keinen Zweifel daran, dass angesichts der Vagheit der Entscheidungskriterien das soziale Verhalten und das politische Potenzial der Gefangenen ausschlaggebend waren. Die Stellungnahmen entwerfen ein rassistisches Bild völkischer ›Gemeinschaftsunfähigkeit‹ der Gefangenen. Diese Akzentuierung ist auffallend, denn ebenso denkbar wäre beispielsweise die Konstruktion eines völkischen »Treuebruchs«, da es doch Stimmen gab, die das Wesen der Strafe in der Ahndung eines »Treuebruchs« gegenüber der nationalsozialistischen »Volksgemeinschaft« sahen.⁶⁴ Die Plädoyers der Antragsteller/innen, autobiographische Aspekte als vielversprechende Bewährungs- und Integrationsangebote zu lesen, erfahren in den Stellungnahmen eine radikale Umdeutung. Sie entwerfen eine völkische ›Gemeinschaftsunfähigkeit‹, d.h. die Gefangenen werden als unwiderruflich außerhalb der »Volksgemeinschaft« stehend beschrieben. Die »Erfolglosigkeit« der Haft offenbare sich insbesondere im unangepassten Verhalten der Gefangenen, die überdies keine Einsicht in ihren Mangel erkennen ließen.

Unbelehrbarkeit und Uneinsichtigkeit waren auch im Fall von Brunhilde Schmedes ausschlaggebend für die Ablehnung mehrerer Gnadenanträge. Das Polizeirevier in Hannover kontrollierte die Angaben aus den Gnadengesuchen und überprüfte die herzkrankte Mutter ebenso wie die Schwester der Gefangenen. Die Polizei kam zu einem Gesamturteil zugunsten der verurteilten Anhängerin der *Sozialistischen Front*, deren Begnadigung garantiere, dass nach der Eheschließung der Schwester »der Haushalt nicht verkommt«. Auch die Zuchthausleitung attestierte Schmedes eine »hausordnungsgemäße Führung« im Zuchthaus Jauer und eine ordentliche Arbeitsleistung als Feldarbeiterin. Allerdings gehe ihr, so der Zuchthausvorstand, »jegliches Gefühl, dass sie eine Zuchthausgefangene ist, ab«. Selbst nach ihrer regulären Haftentlassung, als sie sich per Gnadengesuch für die Wiederanerkennung ihrer bürgerlichen Ehrenrechte einsetzte, bescheinigte ihr die Gestapo-Leitstelle

Hannover immer noch fehlende Reue. Vielmehr gebe sie sich »den Anschein, als wenn sie sich einer großen Sache geopfert habe. Ihr ganzes Verhalten lässt daher einen Wandlungswillen nicht erkennen« und kündigte damit die Ablehnung ihres Gnadengesuchs an.⁶⁵

Der fehlende Anpassungswille, an den die Behörden ihr Urteil der Integrationsunfähigkeit banden, manifestierte sich auch in nicht rollenkonformen Verhaltensweisen der Inhaftierten. So heißt es etwa in der ablehnenden Stellungnahme des Zuchthauses Siegburg über den als KPD-Anhänger inhaftierten Hausmeister Georg Seidenfuß, seine »Führung« sei »nicht immer einwandfrei« gewesen. Er habe versucht, »sich vor der Arbeit zu drücken« und habe »einen etwas unmännlichen weiblich-süßlichen Charakter« an den Tag gelegt. »Seinen Äußerungen ist mit Vorsicht zu begegnen.«⁶⁶ Ebenso wenig Vertrauen erweckte die fehlende Belastbarkeit Erwin Raischs. Der Hilfsarbeiter saß als SAP-Mitglied in Ulm in Haft und war der Gefängnisleitung bereits als »ein etwas unzuverlässiger Mensch« aufgefallen, der seine Arbeit »ungeschickt« verrichte. Politisch sei er zwar nicht aufgefallen, allerdings sei Raisch »schwach. Er leistet, was er kann (...) Ein besonderer Grund zur Befürwortung des Gesuchs liegt nicht vor.«⁶⁷ Fehlende Belastbarkeit, die möglicherweise auf körperliche Entkräftung zurückzuführen ist, gilt hier als mäßiges Leistungsvermögen. Raischs fehlende Disziplin und mangelnder Durchhaltewille wird dem männlichen Gefangenen als generelle Schwäche ausgelegt und besiegelt sein Schicksal.

Neben fehlender Anpassung prägten noch weitere Aspekte das für die Gefangenen verhängnisvolle Bild völkischer »Gemeinschaftsunfähigkeit«. Vereinzelt finden sich Stellungnahmen, die Gefangene als »fleißige«, »zuverlässige«, »geistig relativ hoch stehende Menschen« und »brauchbare Volksgenossen« charakterisieren, aber eine Begnadigung aus formalen Gründen ausschließen. In diesen Fällen standen den Begnadigungen eine zu hohe Reststrafe oder der Krieg, der eine Begnadigung von Hochverratsgefangenen prinzipiell ausschließt, im Weg.⁶⁸ Die Regel waren diese Pauschalabsagen jedoch nicht.

Warum fünf der 60 untersuchten Gesuche mit einer vorzeitigen Entlassung endeten, ist nicht einfach zu beantworten.⁶⁹ Die von den drei weiblichen und zwei männlichen Gefangenen genannten Gründe unterscheiden sich inhaltlich nicht markant von den übrigen 55 Gesuchen. Auch hier ist beispielsweise die Rede vom eigenen »inneren Wandel«, von der Absicht, eine herzkrankte Mutter zu pflegen,⁷⁰ oder von der vollkommenen Bejahung der »Volksgemeinschaft« und dem Wunsch, als Facharbeiter in Freiheit seiner Pflicht nachkommen zu wollen.⁷¹ Die fünf Gesuche lassen sich auch nicht als Hinweis darauf lesen, dass Mitglieder mancher Parteien überhaupt keine Chance auf eine vorzeitige Entlassung gehabt hätten, denn die fünf Gefangenen kamen aus unterschiedlichen Parteien oder Gruppierungen.⁷² Warum die Entscheidungsträger diese fünf Gesuche akzeptierten, kann letztlich nicht definitiv geklärt werden. Sicher scheint nur, dass diese positiven Entscheide eher die Ausnahme von der Regel darstellen. Als sehr typisch stellt sich hingegen der Blick auf

die Gefangenen als hermetische und politisch unverbesserliche Staatsfeinde heraus. Nicht »gnadenwürdig« zu sein lief für die Gefangenen auf die politischen und sozialen Konsequenzen ihrer »Integrationsunfähigkeit« hinaus.⁷³ Die Palette der Zuschreibungen in den Stellungnahmen der Behördenvertreter reicht von fehlenden Bezeugungen von Reue, nicht erkennbaren Haftenwirkungen, geschlechtsuntypischem, unangepasstem Verhalten usw. bis zum Tätertypus des bolschewistischen Hochverrätters. In ihren Absagen auf Gnadengesuche reproduzierten Zuchthausleitungen, Richter und Gestapo diese Feindbilder in hoher semantischer Übereinstimmung und in geringer Variation.⁷⁴

Fazit

Die Rechnung der Männer und Frauen, sich im Erwerbsarbeitsprozess, in Haushalt, Eheleben und Krankenpflege zu bewähren oder zum »männlichen Heldentod« an der Front begnadigt zu werden, ging für die überwiegende Mehrheit der Gefangenen nicht auf. Der Hoffnung auf eine vorzeitige Entlassung erteilten die Behörden in der Mehrzahl der Fälle eine Absage. Die »Wirkung« der Haftstrafen, die sich die Richter am *Volksgerichtshof*, die Direktoren der Zuchthäuser und die Beamten der *Geheimen Staatspolizei* versprachen, war aus ihrer Sicht in den meisten Fällen nicht eingetreten. Immer wieder artikulierten sie in ihren abschlägigen Bescheiden ihre Zweifel an der Reue, am Anpassungswillen und der politischen Zuverlässigkeit der Angeklagten. Zudem fürchteten sie, mit zu vielen Begnadigungen den Abschreckungseffekt der Haft und deren politische Signalwirkung zu unterlaufen.

Die Gnadengesuche lassen sich als Versuche der politischen Gefangenen lesen, sich von ihrem bisherigen Leben möglichst überzeugend zu distanzieren und – systemimmanent – plausible Integrations- und Bewährungsangebote auszubreiten. Lebensgeschichtliche Ereignisse, die das politische Abseits erklären sollen, bilden den Interpretationsrahmen der Texte. Schwierige familiäre Verhältnisse, Armut, Arbeits- und Perspektivlosigkeit der Männer und Frauen sollen zwar den Weg in den politischen Widerstand nachvollziehbar machen, ohne die eigentliche »Tat«, nämlich die politische Organisierung in linken Gruppen nach 1933, zu leugnen. Die dazu hergestellten autobiographischen Fragmente erscheinen als Aneinanderreihung von Bruchstücken passiver und fremdbestimmter Lebensläufe, in denen die Inhaftierten nicht als Handelnde, sondern als Opfer und Verführte ins Blickfeld treten. Offenbar versprachen sie sich von autobiographischen Entwürfen als »Gestrauchelte«, von Reuebekenntnissen etc. ein hohes Abgrenzungspotenzial.

In den Bewährungs- und Integrationsangeboten der Antragsteller sah die Rückkehr aus dem »völkischen« Abseits zurück in die nationalsozialistische »Volksgemeinschaft« für Männer und Frauen unterschiedliche Wege vor. Für Frauen galten Hausarbeit, Krankenpflege und Kindererziehung als plausible Bewährungsoptio-

nen. Männer stellten geregelte Erwerbsarbeit oder Kriegsdienst in Aussicht. Männer sehen häufig in den Gesuchen keine parteipolitische Organisation mehr vor. Dies ist als Strategie der Entpolitisierung der Gefangenen lesbar, die vermutlich auch ihre Überlebenschance erhöhte. Shirley Neumans Vermutung, Männer müssten sich in autobiographischen Texten sehr viel weniger geschlechtsspezifisch positionieren, weil sie das so genannte ›Allgemeine‹ darstellten und ohnehin der Inbegriff von ›Individualität‹ seien,⁷⁵ ist für die Gnadengesuche offensichtlich nicht haltbar. Die Gnadengesuche männlicher Gefangener verweisen vielmehr darauf, dass Männlichkeit in autobiographischen Texten nur solange unhinterfragt bleiben kann, solange kein Zweifel daran besteht, dass es sich dabei um die *hegemoniale* Auffassung von Männlichkeit handelt.

Der dokumentarische Wert der Gnadengesuche liegt – wie bei anderen autobiographischen Texten auch – in der Wiedergabe von Lebensversionen, die nur in ihrem Entstehungszusammenhang begreifbar sind. Da an der eigentlichen Entstehung dieser Texte in mehreren Fällen auch nahe Familienangehörige, in wenigen Fällen auch Rechtsanwälte beteiligt waren, ist die Grenze zwischen Autobiographie und Biographie in einigen Fällen fließend. Ich möchte nicht den Eindruck erwecken, dass dies nicht diskussionswürdig wäre. Immerhin aber verweist die unsichere Autorenschaft auf eine methodische Herausforderung, die für alle autobiographischen Texte gilt. Denn historisch ist zweifellos schwer bestimmbar, wer oder was in lebensgeschichtlichen Quellen spricht – selbst, wenn die Namen der Autor/innen den Texten eindeutig zugeordnet werden können.

Diese Einsicht schmälert keineswegs die Aussagekraft der Gnadengesuche. Ganz gleich, wer konkrete Worte fand und Passagen in Gnadengesuchen formulierte, so standen Versuche einer überzeugenden Distanzierung der Gefangenen von ihrem bisherigen Leben und zugleich die Herstellung und der Einsatz einer möglichst großen autobiographischen ›Authentizität‹ im Mittelpunkt. Für ihren ›authentischen Gehalt‹ und gegen ihre fiktionale Qualität spricht die Tatsache, dass die Darstellungen für die Gnadenbehörde verifizierbar sein und die Antragsteller/innen mit einer Überprüfung ihrer Angaben durch die örtlichen Polizeibehörden rechnen mussten. Dass sie dieses Risiko leichtfertig eingingen, ist sehr unwahrscheinlich. Dennoch lässt die Auswahl und Deutung autobiographischer Aspekte bei denen, die sich für einen Begnadigungsantrag entschieden, deutlich das Bemühen erkennen, taktisch möglichst viel herauszuholen. Der genaue Grenzverlauf zwischen lebensgeschichtlicher Erfahrung und kalkulierter rhetorischer Strategie lässt sich in der Mischung aus politischen Visionen, Anpassung, Hoffnung, Emotionen, Unterwerfung und Überlebenswillen nur noch schwer ausloten und spricht für einen analytischen Zugang, der die zwangsläufige Vermischung dieser Kategorien anerkennt.

Die Entscheidung über Gnadengesuche der Gefangenen aus Hochverratsprozessen nimmt mit der Frage nach der Resozialisierbarkeit der Gefangenen in die nationalsozialistische »Volksgemeinschaft« nicht nur ihre Darstellungen in den Anträgen in den Blick. Die an institutionelle Vorgaben gebundene Gnadenpraxis macht die

Aushandlungsprozesse der beteiligten Behörden über »Gnadenwürdigkeit« und Bewährungsmöglichkeiten sichtbar und thematisiert damit auch die Frage völkischer Integration im Spannungsfeld von Herrschaftspraxis, juristischer Norm und den Erwartungen und Strategien der Gefangenen. Dabei handelt es sich, wie gesagt, um sehr kleine Handlungsspielräume der Inhaftierten, deren autobiographische Versionen sich angesichts der nationalsozialistischen Begnadigungspraxis letztlich in den allermeisten Fällen nicht durchsetzen konnten. Ihre autobiographischen Anstrengungen erhöhten nicht ihre Überlebenschance.

Die Thematisierung der politischen Vergangenheit und der »privaten« Zukunftsversionen in den Gesuchen öffnet den Blick dafür, wie sich Geschlechter- und Verfolgungspolitik an der Schnittstelle zwischen politisch-öffentlichem und persönlichem Leben organisiert. Diese Perspektive setzt allerdings ein Politikverständnis voraus, das sich von Eliten-, Institutionen- und Staatszentriertheit befreit. Da diese Zukunftsperspektiven der Gefangenen in Form von Integrations- und Bewährungsangeboten zum Ausdruck kommen, besteht wohl kaum Zweifel daran, dass Gnadengesuche keinen Selbstzweck erfüllen, sondern einem pragmatischen Sinnzusammenhang unterliegen. Exemplarisch zeigt sich hier, wie Erfahrungen als subjektive Sinnbildungsprozesse, die auf Erlebnissen beruhen, vermittelt sind über diverse Diskurse etwa der Politik und der Justiz. Sie sind also mächtigen Aussagesystemen unterworfen, die nach Michel Foucault bestimmen, was wiss- und sagbar ist. Zugleich sind Gnadengesuche jedoch auch immer mehr als sprachliche Vermittlungsversuche und autobiographische Entwürfe. Denn wer im Dritten Reich ein Gnadengesuch einreichte, befürwortete oder ablehnte, *handelte* – mit ganz konkreten, meist lebensbedrohenden Konsequenzen.

Anmerkungen

¹ Robert Musil, Der Mann ohne Eigenschaften, Gesammelte Werke, Band 1, Reinbek bei Hamburg 1987, 650.

² Pierre Bourdieu, Die biographische Illusion, in: Bios 3 (1990), 75-82.

³ Vgl. zur Einführung in verschiedene Forschungsperspektiven in der Biographieforschung Michael Corsten, Beschriebenes und wirkliches Leben. Die soziale Realität biographischer Kontexte und Biographie als soziale Realität, in: Bios 7 (1994), 185-205.

⁴ Vgl. Jane Flax, Thinking fragments. Psychoanalysis, feminism and postmodernism in the contemporary west, Berkeley 1990, 32.

⁵ Marc Bloch zitiert in Jacques LeGoff, Wie schreibt man eine Biographie? in: Fernand Braudel u.a., Der Historiker als Menschenfresser. Über den Beruf des Geschichtsschreibers, Berlin 1990, 103-112.

⁶ Philipp Sarasin, Mapping the body. Körpergeschichte zwischen Konstruktivismus, Politik und »Erfahrung«, 449, in: Historische Anthropologie 7 (1999), 437-451.

⁷ Vgl. Judith Klein, Am Rande des Nichts. Autobiographisches Schreiben von Überlebenden der Konzentrationslager: Jacqueline Saveria und Charlotte Delbo, in: Michaela Holdenried, Hg., Geschriebenes Leben. Autobiographik von Frauen, Berlin 1995, 278-286.

- ⁸ Die untersuchten Gnadengesuche stammen aus 50 vollständig erhalten gebliebenen Hochverratsprozessen vor dem Volksgerichtshof zwischen 1934-1939, die ich im Rahmen meiner Dissertation untersucht habe. Vgl. Isabel Richter, Hochverratsprozesse als Herrschaftspraxis im Nationalsozialismus. Männer und Frauen vor dem Volksgerichtshof 1934-1939, Münster 2001.
- ⁹ Carlo Ginzburg, Der Käse und die Würmer. Die Welt eines Müllers um 1600, Frankfurt am Main 1979, 16.
- ¹⁰ Vgl. Shirley Neuman, Hg., *Autobiography and questions of gender*, London 1991, 2.
- ¹¹ Vgl. Gudrun Wedel, *Lehren zwischen Arbeit und Beruf. Einblicke in das Leben von Autobiographinnen aus dem 19. Jahrhundert*, Wien u. a. 2000; Bettina Dausien, *Biographie und Geschlecht. Zur biographischen Konstruktion sozialer Wirklichkeit in Frauenlebensgeschichten*, Bremen 1996; Michaela Holdenried, Hg., *Geschriebenes Leben. Autobiographik von Frauen*, Berlin 1995; Gisela Brinkler-Gabler, *Deutsche Literatur von Frauen. Zweiter Band 19. und 20. Jahrhundert*, München 1988.
- ¹² Vgl. Bernd Jürgen Warneken, *Social differences in the autobiographic representation of the self*, in: Christa Hämmerle, Hg., *Plurality and individuality. Autobiographical cultures in Europe*, Vienna 1995, 7. Literaturhinweise zur populären Autobiographik und autobiographischen Schriften der »kleinen Leute« sind zu finden bei Susanne zur Nieden, *Alltag im Ausnahmezustand. Frauentagebücher im zerstörten Deutschland 1943-1945*, Berlin 1993, 27-33.
- ¹³ Vgl. beispielsweise Manfred Schneider, *Die erkaltete Herzensschrift. Der autobiographische Text im 20. Jahrhundert*, München 1986; Paul John Eakin, *Fictions in autobiography. Studies in the art of self-invention*, Princeton 1985; Susanna Egan, *Patterns of experience*, University of North Carolina Press 1984 und Paul de Man, *Autobiography as de-facement*, in: *Comparative literature* 94 (1979) 5, 919-930.
- ¹⁴ Philippe Lejeune, *Der autobiographische Pakt*, Frankfurt am Main 1994.
- ¹⁵ Vgl. Winfried Schulze, Hg., *Ego-Dokumente. Annäherung an den Menschen in der Geschichte*, Berlin 1996, 7, 14, 21.
- ¹⁶ Vgl. Fritz Grau u. Karl Schäfer, *Das preußische Gnadenrecht*, Berlin 1931.
- ¹⁷ Vgl. zum Aufbau einer reichseinheitlichen Justizverwaltung Lothar Gruchmann, *Die Justiz im Dritten Reich 1933-1940. Anpassung und Unterwerfung in der Ära Gürtner*, München 1988, 92 ff., 334; Walter Wagner, *Der Volksgerichtshof im nationalsozialistischen Staat*, Stuttgart 1974, 805 ff.
- ¹⁸ Vgl. Karl Krug, Stichwort: Begnadigung, in: Erich Volkmar, Alexander Elster u. Günther Küchenhoff, Hg., *Handwörterbuch der deutschen Rechtswissenschaft*, Band 8: *Die Rechtswicklung der Jahre 1933-1935/36*, Leipzig 1937, 107-111.
- ¹⁹ Ebd.
- ²⁰ Vgl. die VO des Reichsministers der Justiz über das Verfahren in Gnadensachen vom 6.2.1935 (Gnadenordnung), Bundesarchiv Berlin (BAB), R 22/1226, Fiche (F) 1, 19 ff.
- ²¹ Vgl. Wilhelm Georg Grewe, *Gnade und Recht*, Dissertation, Hamburg 1936, 31 f.
- ²² Mitteilung Müllers aus dem Geheimen Staatspolizeiamt an Reichsjustizminister Gürtner vom 25.3.1936, BAB, R 22/1467, F. 5, 201.
- ²³ Vgl. den Erlaß des Führers und Reichskanzlers über ablehnende Gnadenentschließungen in Hochverrats- und Landesverrats-sachen vom 2.5.1935, BAB, R 22/1229, F. 4, 85.
- ²⁴ Vgl. Natalie Zemon Davis, *Der Kopf in der Schlinge. Gnadengesuche und ihre Erzähler*, Berlin 1988.
- ²⁵ Eine Verfahrensakte liegt nach meiner Definition vollständig vor, wenn sie die Voruntersuchung dokumentiert, die Anklage- und Urteilschrift sowie das Vollstreckungsheft enthält. Für den Zeitraum zwischen August 1934 und September 1939 sind 258 Verfahrensakten aus VGH-Hochverratsprozessen vollständig erhalten. Die im Text genannte Zahl von 65 verurteilten

Frauen und 680 Männer bezieht sich auf die Gesamtzahl der Abgeurteilten aus den 242 Prozessen gegen den linken Widerstand aus der Vorkriegszeit. Ausführlich zum Erhebungs- und Auswahlverfahren Richter, Hochverratsprozesse, wie Anm. 8, 16-23.

- ²⁶ Deutlich angesprochen wird diese Hoffnung in einer Gestapo-Stellungnahme auf das Gnadengesuch der Ehefrau eines Gefangenen. In der ablehnenden Stellungnahme der Berliner Gestapo vom 10.8.1940 führte die Gestapo als Begründung an, die »Gesuchstellerin« wolle »vermutlich auf diesem Wege der drohenden Inschutzhaftnahme des Verurteilten begegnen« und empfahl der Stapoleitstelle Frankfurt/Oder, »daher rechtzeitig die Inschutzhaftnahme zu prüfen«, BAB, NJ 14547, Bd. 7 Gnadenheft Friedrich Schmidt, 55.
- ²⁷ Gnadenantrag auf Erlaß der restlichen Ehrstrafe von Rudolf Benecke für seine Ehefrau vom 25.1.1942, BAB, ZC 12426, Bd. 7 Gnadenheft Brunhilde Schmedes, 49.
- ²⁸ Gnadengesuch Paul Weisbrodts für seinen Sohn Arthur Weisbrodt an Hitler vom 20.4.1937, BAB, ZC 7753, Bd. 8 Vollstreckungsband, 13.
- ²⁹ Gnadengesuch Emil Webers für das Ehepaar Emil und Frieda Weber vom 9.5.1941 an Rudolf Hess, BAB, ZC 15369, Bd. 9 Gnadenheft, 1 ff.
- ³⁰ Gnadengesuch von Martha Claus für ihren Ehemann Rudolf Claus an Hitler vom 30.7.1935, BAB, ZC 7753, Bd. 3, 10.
- ³¹ Vgl. das Gnadengesuch des Offizialverteidigers Hans Astfalck für Rudolf Claus vom 31.7.1935, BAB, ZC 7753, Bd. 3, 9; Gnadenantrag der Rechtsanwaltskanzlei Paul Philippi u. Hans Stakemann vom 30.6.1943, BAB ZC 15055, Bd. 5 Vollstreckungsakte, 25; Gnadenantrag Martha Puchmüllers für ihren Ehemann Ernst Puchmüller vom 3.8.1938, BAB, ZC 11111, Bd. 19 Gnadenheft, 5.
- ³² Unter den Abgeurteilten befinden sich zwar auch Menschen mit einer akademischen Ausbildung. Vor ihrer Verurteilung hatte die Mehrheit allerdings in Berufen des Arbeitermilieus gearbeitet. Unter den politisch aktiven Frauen befinden sich auch zahlreiche Hausfrauen. Vgl. zum Sozialprofil Holger Grimm u. Edmund Lauf, Die Abgeurteilten des Volksgerichtshofs. Eine Analyse der sozialen Merkmale, in: Historical social research 19 (1994) 2, 33-52.
- ³³ Vgl. das Gnadengesuch für Ernst Brachmann vom 19.12.1936, BAB, NJ 181, Bd. 4, 10. Der VGH hatte Brachmann am 9.6.1936 wegen Vorbereitung eines hochverräterischen Unternehmens zu 2 Jahren und 6 Monaten Zuchthaus verurteilt. Vergleichbare Darstellungen einer »entbehrungsreichen Jugend« und ungünstiger familiärer Verhältnisse, die zu parteipolitischen Organisationsführungen geführt haben, sind ebenfalls zu finden im Gnadengesuch vom 8.12.1938 des am 28.7.1936 verurteilten Sozialdemokraten Friedrich Schmidt, BAB, NJ 14547, Bd. 7 Gnadenheft, 5, und im Gesuch des als KPD-Anhänger verurteilten (15.1.1937) Erwin Rothe, BAB, ZC 14223, Bd. 5 Vollstreckungsband Rothe.
- ³⁴ Gnadengesuch von Martha Claus für ihren Ehemann Rudolf Claus vom 30.7.1935, wie Anm. 30.
- ³⁵ Vgl. das Gnadengesuch Erna Hermanns vom 14.1.1938 für Max Treder, BAB, ZC 14645, Bd. 6 Gnadenheft, 8.
- ³⁶ Gnadengesuche von Monika Voß für ihren Ehemann Karl Voß vom 2.9.1941 und vom 29.3.1942 an den VGH, BAB, ZC 14753, Bd. 6 Gnadenheft, 1, 8.
- ³⁷ Vgl. das Gnadengesuch von Irene Schmedes für ihre Schwester Brunhilde Schmedes vom 1.7.1939, BAB, ZC 12426, Bd. 7 Gnadenheft, 12 ff.
- ³⁸ Gnadengesuch Konradine Schmidts für ihren Ehemann Friedrich Schmidt vom 6.7.1940, BAB, NJ 14547 Gnadenheft Bd. 7, 46.
- ³⁹ Vgl. beispielsweise die Gnadenanträge der Ehefrau Puchmüller für ihren Mann Ernst Puchmüller vom 3.8.1938, BAB, ZC 11111, Bd. 19 Gnadenheft, 5; Gnadenantrag von Georg Waldvoigt, dem Bruder des Verurteilten Hermann Waldvoigt, vom 16.4.1937, BAB, ZC 15055, Bd. 5 Vollstreckungsakte, 15.
- ⁴⁰ Gnadengesuch Paul Weisbrodts, wie Anm. 28.

- ⁴¹ Vgl. die Zusammenfassungen der Anträge für Gustav Kleinert vom 10.5.1935, BAB, ZC 10856, Handakten des Oberreichsanwaltes Bd. 7, 333, sowie des Gnadengesuchs des Ehepaares Beldner für ihren Sohn Hans Beldner vom 19.3.1935, BAB, ZC 10856, Bd. 7 Handakten des Oberreichsanwaltes, 307.
- ⁴² Vgl. die Gnadengesuche Ernst Böschs vom 5.11.1940, BAB, NJ 14060, Bd. 5 Gnadenheft, 1.
- ⁴³ Vgl. beispielsweise folgende Gnadengesuche: Antrag Georg Waldvoigt an Adolf Hitler aus dem Jahr 1935 für seinen Bruder Hermann Waldvoigt, BAB, ZC 15055, Bd. 5 Vollstreckungsakte, 15; Gnadenantrag Cläre Odendahl vom 12.11.1940 an Rudolf Hess für ihren Bruder Paul Maaß, BAB, ZC 11321, Gnadenheft Bd. 11.
- ⁴⁴ Vgl. zur Analyse von Verhörprotokollen Isabel Richter, Entwürfe des Widerstehens. Männer und Frauen aus dem linken Widerstand in Verhören der Gestapo (1934-1939), in: Werkstatt-Geschichte 9 (2000) 26, 47-70.
- ⁴⁵ Peter Brückner, Das Abseits als sicherer Ort. Kindheit und Jugend zwischen 1933 und 1945, Berlin 1980, 8.
- ⁴⁶ Vgl. das VGH-Urteil im Hochverratsprozess gegen die Stenotypistin Eva Lippold vom 25.7.1935 sowie ihr Gnadengesuch vom 29.3.1942, BAB, ZC 7753, Bd. 20, 17 ff. u. Bd. 2, 322 ff.
- ⁴⁷ Vgl. zur Diskrepanz zwischen politischer Programmatik und tatsächlicher Politik und Entwicklung weiblicher Erwerbsarbeit im Nationalsozialismus Pia Gerber, Erwerbsbeteiligung von deutschen und ausländischen Frauen 1933-1945 in Deutschland. Entwicklungslinien und Aspekte politischer Steuerung der Frauenerwerbsarbeit im Nationalsozialismus, Frankfurt am Main 1996, 138 ff.; Ute Frevert, Frauen-Geschichte zwischen bürgerlicher Verbesserung und neuer Weiblichkeit, Frankfurt am Main 1986, 209-231.
- ⁴⁸ Vgl. das Gnadengesuch vom 19.3.1936 des Vaters von Edith Baumann, die als Berliner Mitglied der SAP in Haft saß, in der Zusammenfassung vom 24.6.1936, BAB, ZC 10856, Bd. 7 Handakten des Oberreichsanwaltes, 341 ff.; Gnadengesuch der aufgrund ihrer KPD-Arbeit inhaftierten Eva Lippold vom 29.3.1942, BAB, ZC 7753, Bd. 20 Gnadenheft, 17 ff.; Gnadengesuch der aufgrund ihrer Arbeit für die KPD inhaftierten Margarete Kellershohn vom 2.2.1936, BAB, ZC 11445, Bd. 6 Vollstreckungsakte, 10; Zusammenfassung des Gesuchs von Sophie Braune für ihre als ISK-Anhängerin verurteilte Tochter Marta Melzer vom 6.2.1939, BAB, NJ 1351, 6 f.
- ⁴⁹ Vgl. das Gnadengesuch der als Anhängerin der Sozialistischen Front verurteilten Brunhilde Schmedes vom 8.7.1941, BAB, ZC 12426, Bd. 7, 39; das Gesuch ihrer Schwester vom 1.7.1939, wie Anm.37; das Gnadengesuch des Ehemannes, Rudolf Benecke, wie Anm. 27.
- ⁵⁰ Gnadengesuch Georg Waldvoigts, wie Anm. 43.
- ⁵¹ Unpaginiertes Gnadengesuch des Rechtsanwalts Paul Philippi aus Hannover für Hermann Waldvoigt vom 30.6.1943, BAB, ZC 15055, Vollstreckungsakte Bd. 5.
- ⁵² Vgl. die Gnadengesuche Cläre Odendahls vom 12.11.1940 für ihren Bruder Paul Maaß, der als Mitglied einer trotzkistischen Gruppe aus Gelsenkirchen in Haft saß, BAB, ZC 11321, Gnadenheft Maaß Bd. 11; die Gnadenanträge des Bruders für das verurteilte SAP-Mitglied Günter Keil, BAB, ZC 10856, Bd. 7, 313; das Gesuch der Ehefrau Kleinert für ihren als SAP-Mitglied verurteilten Mann Gustav, wie Anm. 41.
- ⁵³ Gnadengesuch Arthur Weisbrodts an das Reichsjustizministerium vom 1.12.1940, BAB, ZC 7753, Gnadenheft Bd. 18, 26.
- ⁵⁴ Ebd.
- ⁵⁵ Dieser Wunsch geht entweder aus den selbstverfassten Gnadengesuchen der Männer hervor oder ist über die entsprechenden Anträge der Wehrbezirkskommandos auf Begnadigung zur »Wiederherstellung der Wehrwürdigkeit« überliefert. Das zeitgenössische Wehrrecht legte für politisch Vorbestrafte, die kein Gesuch gestellt hatten, fest, dass der Wehrbezirkskommandeur im Einvernehmen mit der Kreispolizeibehörde die Aufnahme in die Wehrmacht beantragen

konnte. Dies galt jedoch nur für politisch Vorbestrafte, die zu einer Gefängnisstrafe verurteilt worden waren. Da Männer die hier untersuchten Gesuche während oder nach Zuchthausstrafen stellten, kann davon ausgegangen werden, dass sie sich selbst um die »Frontbewährung« bemüht hatten. Vgl. Kurt Wagner u. Hans Fritz Röder, Hg., Das gesamte deutsche Wehrrecht, Berlin 1936-1943.

⁵⁶ Vgl. § 13 im Wehrgesetz vom 21.5.1935, dazu auch Hans Peter Klausch, »Erziehungsmänner« und »Wehrunwürdige«. Die Sonder- und Bewährungseinheiten der Wehrmacht, in: Norbert Haase u. Gerhard Paul, Hg., Die anderen Soldaten. Wehrkraftzersetzung, Gehorsamsverweigerung und Fahnenflucht im 2. Weltkrieg, Frankfurt am Main 1995, 66-82.

⁵⁷ Vgl. Hans Peter Klausch, Die 999er. Von der Brigade »Z« zur Afrika-Division 999. Die Bewährungsbataillone und ihr Anteil am antifaschistischen Widerstand, Frankfurt am Main 1986, 9 u. 13.

⁵⁸ Zitate aus den Gnadengesuchen zur »Wiederherstellung der Wehrwürdigkeit« für das Berliner Mitglied im Bund der Freunde der Sowjetunion, Erich Brachmann, vom 21.5.1942, BAB, NJ 181, Gnadenheft Bd. 3; im Antrag des verurteilten RHD-Anhänger Werner Jurr vom 20.1.1940, BAB, ZC 8261, Gnadenheft Bd. 9; im Gesuch des Berliner KPD-Anhänger Erwin Rothe vom 24.3.1942, BAB, ZC 14223, Vollstreckungsband, 24. Weitere Begnadigungsanträge auf Fronteinsatz sind erhalten von: Arthur Weisbrodt (2.7.1942), BAB, ZC 7753, Gnadenheft Bd. 18, 38; Theodor Gisbertz (1943), BAB, ZC 9147, Bd. 3; Erich Winkler vom November 1942, BAB, ZC 14223, Bd. 7; von Andreas Lorig vom 7.11.1942, BAB, ZC 8403 Gnadenheft Bd. 11.

⁵⁹ Gnadenantrag Erwin Raischs vom 28.7.1940, BAB, ZC 7413, Bd. 9, 1.

⁶⁰ Vgl. Krug, Begnadigung, wie Anm. 18, 110.

⁶¹ Vgl. § 8 und § 9 der Gnadenordnung vom 6.2.1935, wie Anm. 20.

⁶² Vgl. beispielsweise das Schreiben des Reichsjustizministeriums zur »Behandlung von Gnadensachen in Hochverratsverfahren« an das Geheime Staatspolizeiamt vom 13.4.1938, BAB, R 22/955, F. 2, Bl. 74.

⁶³ Vgl. die Begnadigungen im Fall der inhaftierten SAP-Angehörigen Edith Baumann BAB, ZC 10856, Bd. 7, Bl. 341, der verurteilten Unterstützerin der Sozialistischen Front in Hannover, Brunhilde Schmedes, BAB, ZC 12426, Bd. 7, Bl. 30f., des Mitglieds einer KJVD-Wandergruppe, Richard Rümpler, BAB, ZC 10180, Bd. 11, Bl. 7, des ISK-Anhänger Rudolf Schönheit, BAB, NJ 1351, Bd.1, Bl. 10ff., und des SAP-Mitgliedes Karl Schroth, BAB, ZC 7413, Bd. 3, Bl. 95f.

⁶⁴ Vgl. Krug, Begnadigung, wie Anm. 18, 109.

⁶⁵ Vgl. die Stellungnahmen des Polizeireviere Hannover vom 27.7.1939, des Vorstandes im Zuchthaus Jauer sowie der Gestapoleitstelle Hannover vom 8.8.1941, BAB, ZC 12426, Gnadenheft Bd. 7, 15 R, 22, 44.

⁶⁶ Vgl. die Stellungnahme des Zuchthaus Siegburg auf das Gnadengesuch von Georg Seidenfuß, BAB, ZC 13013, Bd. 10, 7.

⁶⁷ Vgl. die Stellungnahme der Gefängnisleitung Ulm vom 2.8.1940, BAB, ZC 7413, Gnadenheft Bd. 9, 2.

⁶⁸ Vgl. folgende Ablehnungen: Eva Lippold, BAB, ZC 7753 Gnadenheft Bd. 20; Paul Maaß, BAB, ZC 11321, Gnadenheft Bd. 11; Maria Melzer, BAB, NJ 1351, 6 ff; Karl Voß, BAB, ZC 14753, Gnadenheft Bd. 6; Emil und Frieda Weber, BAB, ZC 15369, Gnadenheft Bd. 9.

⁶⁹ Bei den fünf Anträgen, die mit einer vorzeitigen Entlassung endeten, handelt es sich um folgende Gnadengesuche: Edith Baumann (SAPD), Begnadigung im Juli 1936, BAB, ZC 10856, Bd. 6, 341; Arthur Weisbrodt (RHD), ein Monat Straferlass und dreijährige Bewährung am 5.3.41, BAB, ZC 7753 Bd. 18, 26 f; Brunhilde Schmedes (Sozialistische Front), fünf Monate Straferlass nach ihrem Gnadenantrag vom 28.1.1940, BAB, ZC 12426 Bd. 7, 30; Andreas Lorig (KPD). Ablehnung des Einsatzes Lorigs in einem »Bewährungsbataillon«, trotzdem dokumentiert ein Brief seiner Frau seine Rekrutierung in einer »Sondertruppe« im Anschluss an den Antrag des

Wehrbezirkskommandos Saarbrücken, BAB, ZC 8403, Bd. 11, 15 ff; Victoria Reinemuth (KPD), Begnadigung im Dezember 1939 mit Bewährung bis 1942, BAB, ZC 13013, Bd. 5, 6 u. 27. Die Datierungen sind nur so genau, wie sie aus den Gnadenheften entnommen werden konnten.

⁷⁰ Vgl. Gnadengesuch Baumann, wie Anm. 48, 341.

⁷¹ Vgl. das Gesuch Arthur Weisbrodts, wie Anm. 53, 26.

⁷² Vgl. zur Parteimitgliedschaft Anm. 63.

⁷³ In Verwaltungsakten lassen sich zwar vereinzelt Einwände gegen diese Praxis finden, die sich gerade im Fall der Parteibasis jenseits der politischen Kader mehr von einer »langen Bewährungsfrist« versprochen, um sie »in ihren Gedankengängen für den heutigen Staat günstig beeinflussen« zu können. Doch solche Stimmen konnten sich offenbar nicht durchsetzen. Vgl. das Schreiben der Generalstaatsanwaltschaft beim Kammergericht in Berlin zur »Bewährungsfrist in Hochverratssachen« an den Reichsjustizminister, 8.6.1935, BAB, R 22/953, F. 4, 165.

⁷⁴ Dass hiermit nicht nur symbolische Ordnungsfunktionen gemeint sind, sondern der justizielle Strafvollzug von der Inhaftierung in Lagern nicht scharf getrennt war, ist bekannt. Vgl. Martin Weinmann, Hg., Das nationalsozialistische Lagersystem, Stichwort: Gefängnisse (Reichsgebiet), Frankfurt am Main 1990, 33.

⁷⁵ Neuman, Autobiography, wie Anm. 10, 2.